



Gemeinde Nußdorf a. Inn

Bekanntmachung

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr **2022** die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner die im Jahr **2022** keinen Grundsteuerbescheid erhalten, in diesem Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer zu entrichten haben wie es sich auf Grund des letztmalig ergangenen Bescheides ergibt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Nußdorf a. Inn, 23.11.2021

Susanne Grandauer
Zweite Bürgermeisterin

Aushang: 24.11.2021

Abnahme: